VII.

Ueber die Frage, ob der Schuldner nach geleisteter Zahlung Quittung fordern könne.

Von
Herrn Rudloff,
Rechtsanwalt in Großrudestedt bei Weimar.

Die Ansichten früherer Schriftsteller über diese Frage sind bereits von Busch im Archiv für civil. Praxis Bd. XXXI., 1. Heft S. 1 — 8 ausführlich und sehr gründlich beleuchtet worden. Die gegenwärtige Erörterung wird sich daher im Wesentlichen darauf beschränken, die von dem letztgedachten Juristen aufgestellten Gesichtspunkte einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

Busch thut meiner Meinung nach, überzeugend dar, daß sich weder aus allgemeinen Grundsätzen, noch aus l. 18. Cod. de test. 4, 20 oder Nov. 90 Cap. 2. folgern lasse, der zahlende Schuldner habe die Befugniß, vom Gläubiger eine Quittung zu fordern, oder im Weigerungsfalle des Gläubigers das Recht, die Zahlung zu retiniren. Er will aber diese Befugnisse dem Schuldner einräumen, auf Grund einer analogen, ausdehnenden Interpretation der

l. 19 Cod. de fide inst. 4, 21. l. 1. §. 2 Cod. de apoch. publ. 10, 22.

Allein auch aus diesen Gesetzen scheint mir die behauptete Verbindlichkeit des Gläubigers zur Quittungsleistung mit Grund sich nicht folgern zu lassen.

In der l. 19 Cod. de fide instr. 4, 21, räumt Justinian denjenigen, welche von andern jährliche Leistungen zu beziehen haben und ihnen darüber Quittungen ausstellen, die Befugniß ein, sich Gegenbescheinigungen über die Entrichtung dieser Leistungen von dem Schuldner ausstellen zu lassen, mögen solche nun in einer vom Schuldner unterschriebenen Abschrift der Hauptquittung, oder in einer förmlichen Gegenquittung bestehen. Der Zweck dieser Verordnung ist der, daß der Gläubiger sich durch die ihm auszustellenden Gegenbescheinigungen gegen die

vom Zahlenden etwa vorgeschützte Einrede der Verjährung des **Hauptrechts**, z. B. der verzinslichen Darlehensschuld, des Colonats [1]) oder der emphyteutischen Eigenschaft durch den urkundlichen Nachweis der Unterbrechung solle schützen können.

Busch folgert nun mit **Linde** aus dieser Stelle so: Es sei in derselben dem Gläubiger auf den Grund seiner **Handlung**, der Ausstellung einer Quittung, das Recht eingeräumt, eine Bescheinigung über diese Quittungsleistung zu fordern. Hierdurch werde einestheils der Einwand beseitigt, daß man sich, ohne triftige andere Gründe, schlechthin weigern könne, dem Andern Beweismittel in die Hände zu geben, anderntheils liege aber in diesem Gesetze offenbar eine Anerkennung des Rechtes, sich dann, wenn es das Interesse des Leistenden erfordert, über die erfolgte Leistung, bestehe solche in Ausstellung einer Quittung oder in einer Zahlung, eine Empfangsbescheinigung geben zu lassen. Allein diese Folgerung scheint mir doch etwas zu weit gehend. Mir erscheint vielmehr Folgendes als der wahre Sinn und Grund der l. 19. cit. Die Quittungen über jährliche Leistungen, durch welche letzteren zugleich die Verjährung des Hauptrechts unterbrochen wurde, waren im vorliegenden Falle dem Kläger zu **ediren**. [2]). Oftmals eben mag es vorgekommen sein, daß, wenn es zum Hauptstreite kommt, die Pflichtigen sich auf die Verjährung beriefen; und daß wenn hingegen der Kläger die Replik der Unterbrechung vorschützte, und um solche nachzuweisen, die Edition jener Quittungen verlangte, die Be-

---

1) Die in der Stelle erwähnten Coloni waren eine Art Grundhöriger aus der spätern Kaiserzeit, denen gegen jährliche dem Eigenthümer zu entrichtende Prästationen Grundstücke zur Bebauung überlassen waren. Cfr. Tit. 47. lib. 11. Cod., namentlich l. 8, 20, 23.

2) Weil sie dazu dienen sollten, eine Einrede zu entkräften. Wie nämlich der Kläger dem Beklagten alle zu seiner Vertheidigung nöthigen Urkunden ediren muß, gleichviel ob sie gemeinschaftlich sind oder nicht; l. 5, 8. Cod. de ed. 2, 1., so ist auch der Beklagte, wenn er Einreden vorschützt, in welchem Fall er nach l. 1. D. de except. 44, 1. die Stelle des Klägers übernimmt, dem Kläger zu seiner Vertheidigung **dagegen**, die Quittungen zu ediren verbunden. **Martin**, Lehrbuch des Pr. §. 316 not. c. **Thibaut**, System §. 1270.

klagten, deren Besitz abläugneten, und so den Kläger seines urkundlichen Beweises der Replik beraubten.

Es genügte also hier die Editionspflicht (wenigstens, wenn der Kläger mit seinem Editionsantrage nicht durchdrang), nicht, um den Berechtigten vollkommen zu sichern und deßhalb verordnet Justinian, daß der Schuldner dem Gläubiger auf Verlangen sofort bei Ausstellung der Quittung über eine Jahresleistung eine Gegenbescheinigung darüber in die Hand geben solle.

Demnach ist die Vorschrift weiter nichts, als eine höchst zweckmäßige Erweiterung der Editionspflicht. Sie ist nicht etwa eine Widerlegung der allgemeinen Regel, daß Niemand verbunden sei, den Andern Beweismittel in die Hände zu geben, sondern nur die weitere Ausdehnung einer Ausnahme von derselben, aber eben immer noch Ausnahme, und deßhalb nicht zur allgemeinen Regel zu erheben.

Noch weniger aber läßt sich aus gedachter Stelle eine „Anerkennung des Rechtes, sich dann, wenn es das Interesse des Leistenden erfordert, über die erfolgte Leistung, bestehe solche in einer ausgestellten Quittung oder geleisteter Zahlung, eine Empfangsbescheinigung geben zu lassen", mit Grund herleiten. Zuvörderst dürfte doch wohl die antapocha nicht dazu dienen sollen, die Quittungsleistung des Gläubigers zu bescheinigen, sondern sie hat gewiß, gerade wie die Hauptquittung nur den Zweck, die Entrichtung der jährlichen Leistung zu bescheinigen [3]). Dafür spricht der Zweck, den sie überhaupt haben soll, die Unterbrechung der Verjährung nachzuweisen, die gewiß nicht durch Quittungsausstellung des Gläubigers, sondern durch die Zins- oder Canon-Zahlung des Schuldners unterbrochen wird; dafür spricht ferner der Umstand, daß der antapocha eine vom Schuldner unterschriebene Abschrift oder Duplicat der Hauptquittung gleichgestellt wird, welche doch offenbar nicht dazu dienen sollen, die Quittungsleistung, sondern den Inhalt der Quittung als wahr zu bescheinigen.

---

3) Formula antopochae potest ita concipi: Lucius Titus fateor C. Seio illo die tot solvisse annui reditus nomine, quem ei debeo ob fundum, vel possessionem eam, vel tot usurarum nomine ob creditam mihi pecuniam. Gothofr.

Der Grund der beiderseitigen Bescheinigung liegt demnach hier in dem Factum der Zahlung, das für beide Theile seine vortheilhaften Folgen hat, für den Schuldner die Liberirung von der jährlichen Leistung, für den Gläubiger die Unterbrechung der Verjährung. Dieses letztere Interesse begründet zunächst im Fall der Prozeßführung und Vorschützung der Verjährungseinrede die Editionspflicht und hat später den Kaiser Justinian zur gedachten Ausdehnung derselben vermocht.

Busch und Linde scheinen ihre Ansicht, daß nämlich die Pflicht zur Ausstellung der antapocha auf der Leistung der Quittung beruhe, und daß demzufolge Jeder, wenn es sein Interesse erfordere, von Andern über die geschehene Leistung eine Bescheinigung fordern könne, hauptsächlich mit darauf zu basiren, daß in der l. 19. cit. Justinian zur Ausstellung einer antapocha voraussetzt, daß eine apocha ausgestellt sei — aber das ist nach Obigem ganz natürlich: ist keine apocha ausgestellt, so kann auch keine Edition derselben stattfinden — es ist also auch kein Grund vorhanden, das gedachte Surrogat der Edition eintreten zu lassen.

Daß dem Kaiser Justinian bei Erlaß jener Verordnung auch nicht etwa ein derartiger allgemeiner Grundsatz (daß nämlich dem Andern, wo es dessen Interesse erfordere, über seine Handlung oder Leistung eine Bescheinigung auszustellen sei) als bereits gültig unnd leitend vorgeschwebt hat, geht doch wohl nicht blos daraus hervor, daß dieselbe nur die ganz speciellen Fälle der jährlichen Zins- oder Canonzahlungen behandelt, sondern es ergibt sich aus dem ganzen Tone des Gesetzes, namentlich aus den Worten: „quod resecantes jubemus." Daraus geht hervor, daß frühere allgemeine Vorschriften, welche eine Verpflichtung zur Ausstellung einer antapocha begründen konnten, nicht bestanden, daß solche vielmehr erst durch ein neues Gesetz begründet werden mußte. Dieses neue Gesetz hat aber, wie ausgeführt, durchaus keinen allgemeinen Charakter, sondern nur den Zweck, die Vereitelung der Edition der Hauptquittungen zu verhindern, die Editionspflicht zu erweitern. Es kann also nicht auf Fälle ausgedehnt werden, wo es sich um eine Edition gar nicht handelt.

Indeß legt Busch selbst auf die l. 19. cit. weniger Werth, als auf

l. 1. §. 2. Cod. de apochis publicis.

Allein auch dieses Gesetz scheint nicht für den von Busch angenommenen allgemeinen Grundsatz zu sprechen.

Honorius und Theodosius legen darin allerdings den Einnehmern der Steuern die Verpflichtung auf, dem Zahlenden genaue Quittung auszustellen [4]) und Busch meint nun, daß, wenn die Kaiser sogar den öffentlichen Beamten, denen doch publica fides zur Seite stehe, die Pflicht auflegen, Quittung auszustellen, dieß noch mehr in Bezug auf Privatverhältnisse Anwendung finden müsse, bei welchen jene öffentliche Glaubwürdigkeit nicht stattfinde. Er legt besonders Gewicht auf den Grund, welchen Justinian in seiner Verordnung anführt:

ut descriptus documentis evidentibus fulciatur;

indem dieser bei jedem anderen Schuldverhältnisse ebenso zutreffe.

Allein hingegen sprechen zunächst folgende allgemeine Bedenken:

1) Gerade der Staat hat am Nöthigsten, sich und seinen Beamten das Vertrauen der Unterthanen zu bewahren, was nicht besser geschehen kann, als wenn er den letztern nach Er=

---

4) Cujacius faßt den susceptor aurarius als den Obereinnehmer, den descriptus und den inferens als den Decurio auf, welchem eine gewisse Quantität Steuern zur Erhebung zugewiesen ist und allerdings spricht dafür die Ueberschrift des Titels, welche zwischen „descriptiones curiales“ und „distributiones civiles“ unterscheidet, wie denn auch die Worte: „sed et aurum quod ex hujus modi contributione redigitur, ita debet susceptori aurario consignari, ut securitatibus nomen inferentis-comprehendantur“ am natürlichsten so aufzufassen sind: das Geld, welches aus einer solchen Contribution (sc. von den städtischen Einnehmern, den Decurionen) beigezogen wird, soll dem Staatseinnehmer nur so überliefert werden, daß letzterer in den Quittungen den Namen des Einliefernden ꝛc. aufführt.

Dann erschiene die ganze l. 1. nur als eine Maßregel zur Controle der Rechnungsführung zwischen den verschiedenen Einnehmern. Allein für unsere Frage ist dies irrelevant, weil später Justinian selbst in Nov. 128. Cap. 3 jedem Einnehmer öffentlicher Gefälle die Pflicht zur Quittungsausstellung auferlegt.

füllung ihrer Verbindlichkeiten alle möglichen Mittel in die Hände gibt, um sich gegen allenfallsige Uebergriffe seiner Beamten zu schützen. Gerade also weil, und nicht, obwohl das gedachte Schuldverhältniß ein öffentliches ist, können sich die Kaiser bewogen gefunden haben, ausnahmsweise die Ausstellung der Quittungen anzuordnen.

2) Die Beitreibung der Steuern geschieht und geschah auch bei den Römern auf dem kürzesten Wege.

tot. tit. Cod. de exact trib. 4, 19.

Bei ihnen ist also vorzüglich wünschenswerth, daß derjenige, welcher schon gezahlt hat, den Nachweis der Erfüllung in Händen habe, um sich gegen die Execution zu schützen.

3) Es ist der Staat selbst Behufs der Rechnungs-Controle dabei interessirt, daß die Einnehmer öffentlicher Gefälle über ihre Einnahmen Quittung ausstellen.

Sprechen nun schon diese allgemeinen Gründe gegen eine generellere Bedeutung der l. 1. §. 2 cit., so geht die Exceptionalität derselben noch mehr aus den Römischen Verhältnissen und dem übrigen Inhalt der Stelle selbst hervor.

Bekanntlich wurden bei den Römern in der späteren Kaiserzeit die Steuern in einer bestimmten Summe für einen größeren Bezirk, für eine Provinz, ausgeschrieben, und dann unter die einzelnen Municipien oder civitates vertheilt. Die weitere Vertheilung und Beitreibung lag den Decurionen ob, die sich dabei nach dem Vermögen jedes Einzelnen zu richten hatten. Die Decurionen hafteten mit ihrem eigenen Vermögen für den Eingang des ihnen überwiesenen Steuerquantums.

Bei dieser Vertheilung mochten sich manche Einflüsse geltend machen, welche eine Ueberlastung einzelner Municipien im Verhältniß zu den andern veranlaßten. Namentlich mochten oft die potentes, gegen deren Uebergriffe, z. B. auch das bekannte Verbot der Cession an einen potentior erlassen worden ist, ihren Einfluß zur Benachtheiligung der weniger Einflußreichen benutzen.

Es konnte nicht fehlen, daß die Decurionen sich ihrerseits wieder zu entschädigen suchten, und um sich gegen Verluste bei einzelnen zahlungsunfähigen Steuerpflichtigen zu decken, den ein=

zelnen Steuerpflichtigen wieder mehr abnahmen, als sie nach dem richtigen Vertheilungsmaßstabe und nach ihrem Vermögen zu zahlen hatten; vielleicht auch gar dieselbe Steuer hin und wieder doppelt einzogen.

Diesem Unwesen zu steuern, erließen die Kaiser die in der l. 1. Cod. 10, 22, enthaltene Verordnung. Sie führen im Principium ausdrücklich dieß als Grund der Verordnung an und fahren dann so fort: Wir verordnen daher, daß die Steuervertheilungspläne, welche für die einzelnen Ortschaften oder Klassen [5]) entworfen werden, mag die Steuer sein, welche sie will [6]) nicht eher Geltung haben, als bis sie beim Rector provinciae zur Prüfung vorgelegt und von diesem genehmigt worden sind.

Aber (um auch die Bedrückung der Decurionen zu hindern), sollen die ausgeworfenen Steuern auch dem Decurio mit der Auflage (ita) zur Vereinnahmung überwiesen werden, daß sie in den Quittungen den Namen des Zahlenden, Tag, Jahr und Monat, [7]) Art, [8]) und Betrag der gezahlten Steuern aufführen, damit sich daraus nicht nur die Billigkeit der Vertheilung ergebe, sondern auch der Steuerpflichtige sich auf klare Urkunden stützen könne.

Hiernach scheint es mir nicht, als ob die Kaiser gerade erst durch diese Verordnung die Pflicht zur Quittungsausstellung über

---

5) Ordines. Ordo wurde das Collegium der Decurionen genannt und kann deßhalb hier gleichbedeutend sein mit civitas, wie auch Gothofred es auffaßt. Es können aber die ordines auch die drei verschiedenen Stände, die ordo senatorius, equestris und plebeius bedeuten, welche auch in den Municipien vorkommen.

Schweppe, Rechtsgesch. §. 230, dann ließe sich um so eher der Einfluß der potentes bei der Steuervertheilung und der Ausdruck „inferiorum curialium" erklären.

6) Cogentibus diversis negotiis. Dieß bezieht sich auf die verschiedenen Arten der Steuerausschreibung — je nachdem die Steuer eine ordentliche war (indictiones) oder eine außerordentliche (superind ctiones). cfr. tit. Cod. X., 17, 18.

7) Damit nicht etwa auf einen Termin die Steuer doppelt eingezogen werde.

8) z. B. ob es Grundsteuern oder sonstige Leistungen, ob es regelmäßige oder außerordentliche Steuern sind.

die gezahlten Steuern hätten einführen wollen; vielmehr mag dieselbe schon früher durch Gesetz oder Sitte und Gewohnheitsrecht eingeführt gewesen sein. Den Kaisern kam es nur darauf an, die Art dieser Quittungen fest zu normiren und dafür Sorge zu treffen, daß dieselben bestimmt und in jeder Richtung beweisend ausgestellt würden, damit dadurch der Steuerpflichtige sich in jeder Hinsicht, gegen unrichtige Vertheilung, doppelte Erhebung rc. durch klare Urkunden schützen könne. Dieß ist der Sinn der Worte:

ut descriptus documentis evidentibus fulciatur.

Aus allem diesem geht hervor, daß die Kaiser bei Erlaß der l. 1. cit. von dem Beweggrunde geleitet wurden, daß öfter bei den Steuererhebungen Betrügereien vorkamen und daß es ihnen darauf ankommen mußte, das gesunkene öffentliche Ansehen zu heben und jeder Pflichtwidrigkeit der Beamten zuvorzukommen. Dies ist der exceptionelle Grund der Constitution und schwerlich wird er mit Fug und Recht auf alle Privatverhältnisse ausgedehnt werden können, weil eben bei einer allenfallsigen Betrügerei eines Privaten der Staat und sein Ansehen direct nicht leiden, während dies bei Unredlichkeiten der Beamten immer der Fall ist.

Auf demselben Motive beruht auch die l. 4. Cod. eod., daß gegen öffentliche Quittungen die exceptio non numeratae pecuniae nicht solle vorgeschützt werden können.

Eine ganz ähnliche Verordnung wie die erwähnte l. 1. cit. Cod. 10, 22, erließ übrigens Justinian in Nov. 17. Cap. 8. und in Nov. 128. Cap. 3. bedroht er jeden Einnehmer öffentlicher Gefälle, welcher sich weigert, über seine Einnahmen gehörig substantiirte Quittungen auszustellen, mit schweren Strafen, ein besonderer Beweis dafür, daß man auch noch zu seiner Zeit mehr Grund hatte, die Ehre des Staats gegen die öffentlichen Einnehmer zu schützen, als sie darauf zu stützen.

Es beruhen also die Vorschriften, daß die öffentlichen Einnehmer Quittungen auszustellen haben, auf ganz singulären Motiven und sie selbst sind daher als singuläre, exceptionelle Vorschriften aufzufassen, welche keiner ausdehnenden Anwendung fähig sind.

Wenn nun weder aus der l. 19. Cod. de fide instr. 4, 21, noch aus der l. 1. §. 2. Cod. de ap. publ. 10, 22. eine allgemeine Verpflichtung des Gläubigers, über die erhaltene Zahlung Quittung auszustellen, gefolgert werden kann, so schwindet auch die subsidiäre Bedeutung, welche Busch der const. 18. Cod. de test 4, 20 und Nov. 90. c. 2. beilegt, vollständig.

Ich komme also zu dem Resultate, daß in der Regel der Gläubiger dem Schuldner Quittung nicht auszustellen braucht.

Busch hätte nun bei völliger Consequenz eigentlich zu dem entgegenstehenden Satze gelangen müssen, denn wenn er in der angeführten Abhandlung S. 9 in der l. 19. Cod. 4, 21. die „Anerkennung des Rechts" findet, „sich dann, wenn es das Interesse des Leistenden erfordert, über die erfolgte Leistung eine Empfangsbescheinigung geben zu lassen", so hätte er in jedem Falle dem Schuldner das Recht zusprechen müssen, eine Quittung zu verlangen. Denn ein jeder Schuldner hat ein Interesse daran, daß ihm Quittung ausgestellt werde, diese erleichtert in jedem Fall den Beweis der Zahlung.

Allein was würde für eine heillose Verwirrung des Verkehrs, namentlich auch des Kleinhandels und des Marktverkehrs entstehen, wenn der Gläubiger über jede Zahlung, für jedes Loth Kaffee, für jede Elle Band eine Quittung ausstellen sollte. Das Papier von ganz Europa würde hierzu nicht ausreichen. Daher beschränkt auch Busch die Pflicht zur Quittungsausstellung auf die Fälle, wo der Gläubiger dem Schuldner die Schuld mit leichter Mühe beweisen kann, während die Beweisführung des Schuldners, im Falle er gezahlt hätte, ohne Quittung ihm erschwert sein würde. Er stellt hiernach als Prinzip auf: es solle die Lage beider Theile in Fällen jener Art rücksichtlich der Beweisführung möglichst gleich sein, woraus folge, daß der Schuldner dann eine Quittung solle fordern können, wenn der Gläubiger über die Existenz des Schuldverhältnisses Beweismittel in Händen habe.

Wiewohl nun diese Rechtsregel im Allgemeinen ganz vernünftig wäre, so läßt sie sich doch nach dem oben Ausgeführten aus den Gesetzen nicht herleiten.

Wohl aber ist offenbar durch Gesetz und Gewohnheitsrecht,

da, wo es besonders zweckmäßig erschien, ausnahmsweise die Verpflichtung zur Quittungsleistung eingeführt worden. So bei den Einnahmen öffentlicher oder Gemeindeabgaben durch Gesetz, bei Ausgaben für bevormundete Personen, Kirchen und Gemeinden durch Gewohnheitsrecht, welches vom Staate dadurch anerkannt worden ist, daß dieser bei den Rechnungslegungen über deren Vermögen die Quittungen als Belege fordert. Ebenso wird sich als constanter Handelsgebrauch erweisen lassen, daß über die von Kaufleuten auf Credit entnommenen Waaren, welche in den Handelsbüchern eingetragen sind, Quittungen ausgestellt werden müssen.

Schwerlich aber wird sich ein solches Gewohnheitsrecht für die Fälle nachweisen lassen, wo man von Handwerkern auf Rechnung arbeiten läßt — denn, obwohl kein rechtlich denkender Mann eine solche verweigern wird und die allgemeine Sitte gewiß dem entspricht, so begründet doch eine Sitte noch kein Gewohnheitsrecht.

Ebenso wird zwar bei gerichtlich ausgeklagten Forderungen, im Fall der Zahlung, Quittung gefordert werden können, weil gesetzlich nur diese gegen die Execution schützt, die Gesetze, also selbst die Quittung als ausschließliches Befreiungsmittel hinstellen — keineswegs wird dieß aber auf jede gerichtlich verbriefte oder gar auf blos außergerichtlich verbriefte Forderungen ausgedehnt werden können — denn hier steht dem Schuldner frei, sich den Nachweis auf andere Weise (durch Zuziehung von Zeugen, Rückforderung der Schuldscheine) zu sichern, wenn er auch diesen Nachweis vielleicht nur im Wege der Widerklage geltend machen kann.

Daß Pfand- und Privilegienschulden quittirt werden müssen, versteht sich um deßwillen von selbst, weil nur auf urkundliche Bescheinigung hin die Hypotheken und Privilegien gelöscht werden können.

